

Regeln einhalten – Verantwortung übernehmen

Der Verhaltenskodex des EnBW-Konzerns

A solid orange horizontal bar with rounded ends, positioned on the left side of the page.A solid teal horizontal bar with rounded ends, positioned in the lower middle section of the page.A grid of small white dots arranged in a regular pattern, covering the lower half of the page. A large, dark blue rounded shape overlaps the right side of this grid.

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	S. 4
II. Anwendungsbereich	S. 4
III. Allgemeine Grundsätze	S. 5
IV. Einzelthemen	S. 6
1. Umgang mit Geschäftspartnern, Amtsträgern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften	S. 6
a) Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern	S. 6
b) Zusammenarbeit mit Amtsträgern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften	S. 6
c) Gewährung und Annahme von Geschenken, Vergünstigungen und sonstigen Vorteilen	S. 7
d) Spenden und Sponsoring	S. 9
2. Schutz von Umwelt und Natur	S. 10
3. Wettbewerb und Kartellrecht	S. 12
a) Einhaltung der Unbundling-Vorgaben	S. 12
b) Verhalten gegenüber Wettbewerbern	S. 13
c) Verhalten bei Marktbeherrschung	S. 13
4. Schutz des Unternehmens und seiner Mitarbeiter	S. 14
a) Schutz des Unternehmensvermögens	S. 14
b) Schutz der Arbeitnehmer, Arbeitssicherheit	S. 15
5. Vertraulichkeit	S. 16
a) Umgang mit vertraulichen Informationen, Insiderinformationen	S. 16
b) Umgang mit IT und Datenschutz	S. 17
c) Umgang mit Medien	S. 18
6. Risikomanagement	S. 18
7. Krisenmanagement	S. 21
V. Umsetzung des Verhaltenskodex	S. 22



Liebe Kolleg*innen,

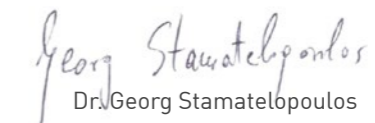
die Energiewende ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Sie erfordert einen grundlegenden Wandel in der Art und Weise, wie wir Strom und Wärme erzeugen und nutzen. Dies stellt Konzerne wie unseren vor große Herausforderungen, bietet aber auch enorme Chancen.

Wir sind uns bewusst, dass unser Handeln Auswirkungen auf die Gesellschaft, unsere Kund*innen und Geschäftspartner als auch die Umwelt hat. Deshalb ist es unsere Pflicht, verantwortungsbewusst zu handeln und einen positiven Beitrag zu leisten. Von entscheidender Bedeutung ist daher, dass wir uns selbst hohe ethische Standards geben und diese einhalten. So stellen wir sicher, dass wir unsere Geschäfte in rechtlich zulässiger Weise und gleichzeitig integer führen. Unser Verhaltenskodex spiegelt dieses Engagement wider und gibt uns Leitlinien an die Hand, dies zu erreichen. Er richtet sich an alle Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Geschäftsführer*innen und Vorstandsmitglieder des EnBW-Konzerns und ist als Mindeststandard verbindlich und einzuhalten. Um als Konzern langfristig erfolgreich zu sein und einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Zukunft zu leisten, tragen wir als Kolleg*innen gesamthaft die Verantwortung, korrekt zu handeln.

Ein wertschätzendes und diskriminierungsfreies Miteinander ist dabei zentraler Bestandteil unserer Unternehmens- und Compliance-Kultur, welche uns dabei unterstützt, eine klare Haltung zu bewahren. Es ist die klare Erwartung von uns als Vorstand, dass die in der EnBW geltenden Grundsätze von uns allen konsequent eingehalten werden. So handeln Sie zu Ihrem persönlichen Schutz sowie auch dem des Konzerns und Ihrer Kolleg*innen.

Auch als Vorstand der EnBW AG verpflichten wir uns, den Verhaltenskodex in jeder Hinsicht zu respektieren und einzuhalten. Wir sind uns bewusst, dass wir eine besondere Verantwortung tragen und eine Vorbildfunktion für alle Mitarbeiter*innen haben.

Ihr Vorstandsteam,


Dr. Georg Stamatelopoulos
Vorstandsvorsitzender


Thomas Kusterer
Stv. Vorstandsvorsitzender


Dirk Gusewell


Peter Heydecker


Colette Rückert-Hennen

I. Präambel

Als große Unternehmensorganisation hat die EnBW Grundsätze und Regularien aufgestellt, die das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens in seiner Gesamtheit, seiner Leitungsorgane, seiner Führungskräfte und seiner Mitarbeiter¹ sicherstellen sollen. Ziel ist die Vermeidung von Schädigungen des Unternehmens sowie Dritter. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat das Unternehmen

umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die es ermöglichen, negative Entwicklungen für das Unternehmen frühzeitig zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Schadensminimierung zu treffen. Der vorliegende Verhaltenskodex definiert Standards bzw. Prinzipien, die der Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen, u. a. durch geschäftsschädigende Handlungen, dienen.

¹ Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst im Folgenden sowohl männliche wie weibliche, als auch anderweitige Geschlechteridentitäten.

II. Anwendungsbereich

Der Verhaltenskodex ist für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG sowie für alle Gesellschaften verbindlich, die von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG beherrscht werden. Dies sind in der Regel die Gesellschaften, an denen die EnBW Energie Baden-Württemberg AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält.

Verhaltensstandards stellen keine detaillierte oder abschließende Handlungsanweisung für alle Themen dar, sondern erläutern in zusammenfassender Form korrekte Verhaltensweisen.

Der Verhaltenskodex kann durch weitere Regelungen einzelner Gesellschaften oder Bereiche ergänzt werden, solange diese Konkretisierungen den in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Prinzipien entsprechen. Bei Abweichungen hat der Verhaltenskodex des EnBW-Konzerns Vorrang.

Mehrheitsbeteiligungen, auf die die EnBW Energie Baden-Württemberg AG keinen beherrschenden Einfluss hat, werden um sinngemäße Anwendung des Verhaltenskodex gebeten. Die hier definierten

III. Allgemeine Grundsätze

1. In allen Bereichen ihrer unternehmerischen Tätigkeit unterliegt die EnBW Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Vorgaben und vergleichbaren Vorschriften, die ebenso wie alle Konzernrichtlinien und Anweisungen einzuhalten sind. Leitungsorgane, Führungskräfte und Mitarbeiter des Konzerns haben für ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche sicherzustellen, dass dies stets der Fall ist. Es ist insbesondere Aufgabe der Führungskräfte, sich und ihre Mitarbeiter über die für das persönliche Verhalten relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie Konzernrichtlinien kontinuierlich zu informieren und sicherzustellen, dass die dafür erforderliche Einweisung, Beratung und Schulung im notwendigen Umfang erfolgt. Zur Führungsaufgabe gehört es weiterhin, die Einhaltung der Bestimmungen in angemessener Weise zu überwachen.
2. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Unternehmensinteressen bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu wahren. Private Interessen sind von den Interessen der EnBW strikt zu trennen. Ein Missbrauch der Position im EnBW-Konzern zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter ist unzulässig. Jede Situation, in der im Geschäftsverkehr ein Interessenkonflikt auftreten kann, ist unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden. Eine Beeinflussung von hierarchisch unterstellten Personen zu Handlungen, die dem Unternehmensinteresse entgegenstehen, ist unzulässig.
3. Sämtliche Geschäftsbeziehungen der EnBW werden nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen abgewickelt, unlautere Mittel werden nicht eingesetzt. Ein fairer und partnerschaftlicher Umgang mit Geschäftspartnern ist Grundlage Ihres Handelns.



Rechtmäßiges Verhalten ist eine Grundvoraussetzung für unseren Unternehmenserfolg. Als Führungskräfte und Mitarbeiter sind wir für die Einhaltung der Gesetze und Richtlinien verantwortlich. Wir wahren die Unternehmensinteressen und trennen sie strikt von privaten Interessen. Geschäftspartner behandeln wir fair und partnerschaftlich.



IV. Einzelthemen

1. Umgang mit Geschäftspartnern, Amtsträgern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

a) Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern

Die Unternehmen des EnBW-Konzerns bieten ihren Kunden eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen, insbesondere in den Kerngeschäftsfeldern Strom, Gas und Wasser, an. Unsere Zielsetzung ist es, die Bedürfnisse der Kunden durch geeignete und effiziente Lösungen zu erfüllen. Beim Einsatz verkaufsfördernder Maßnahmen wird die Angemessenheit und Rechtmäßigkeit sichergestellt.

Gesetzliche und unternehmensinterne Vorschriften zur Gestaltung von Vergabeverfahren werden eingehalten. Entscheidungen erfolgen ausschließlich nach objektiven Kriterien. Leistungsbezogene geschäftliche Anreize können im geschäftlichen Umfang vereinbart werden (z. B. Rabatte, Provisionen). Diese sind ausführlich zu dokumentieren.

Beraterverträge schließt die EnBW nur mit Personen oder Gesellschaften ab, die durch ihre Qualifikation nachvollziehbar zur Förderung und Entwicklung der EnBW beitragen können.

b) Zusammenarbeit mit Amtsträgern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Als Unternehmen, welches Aufgaben und Dienstleistungen von hohem öffentlichem Interesse erbringt, hält die EnBW einen offenen und transparenten Dialog mit Vertretern staatlicher sowie kommunaler Organe und politischen Vertretern für unverzichtbar. Hierbei ist bereits der Anschein jedweder unangemessenen bzw. unsachlichen Einflussnahme durch die EnBW zu vermeiden.

Die EnBW beschäftigt keine Mitarbeiter, die hauptberuflich öffentliche Ämter ausüben oder hauptberuflich öffentliche Mandate wahrnehmen. Dies gilt nicht für Mitgliedschaften in gesetzlich vorgesehenen Gremien der EnBW. Auch Beraterverträge

Die Höhe der Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung und zur persönlichen Qualifikation des Beraters stehen.

Die EnBW tätigt ihre Geschäfte mit rechtlich einwandfreien Mitteln. Die EnBW ist bestrebt, dass die regelmäßig beauftragten Lieferanten, Berater sowie sonstigen Auftragnehmer die Verhaltensgrundsätze der EnBW auch ihrem eigenen geschäftlichen Verhalten zugrunde legen.



Unsere Entscheidungen erfolgen ausschließlich nach objektiven Kriterien. Wir tätigen unsere Geschäfte mit rechtlich einwandfreien Mitteln.

oder vergleichbare Vereinbarungen werden mit entsprechenden Personen grundsätzlich nicht abgeschlossen. Sollte eine solche Dienstleistungsbeziehung aus sachlichen Gründen notwendig sein, ist dies dem Bereich Compliance & Regulierung mitzuteilen. Das Bestehen einer entsprechenden Beziehung wird in geeigneter Form veröffentlicht.



Wir nehmen keinen unangemessenen bzw. unsachlichen Einfluss auf Amtsträger und Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften.



c) Gewährung und Annahme von Geschenken, Vergünstigungen und sonstigen Vorteilen

Die Gewährung von Geschenken an Dritte in Form von Geld, Sachgeschenken, Einladungen oder Dienstleistungen ist grundsätzlich verboten. Dies umfasst auch die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen, für welche kein angemessenes Entgelt erhoben wird.

Die Gewährung von Geschenken ist zu Werbezwecken und im Rahmen von Kundenbindungsmaßnahmen sowie zu bestimmten Gelegenheiten (z. B. Geburtstagen, Jubiläen etc.) zulässig, wenn sie sozial adäquat ist, d. h., wenn weder die Grenze der Geschäftsüblichkeit noch die der nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilenden Angemessenheit überschritten wird. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind sowohl der Anlass des Geschenks als auch die Stellung und der persönliche Lebensstandard des Beschenkten zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bereich Compliance & Regulierung vorzunehmen.

Geschenke an Amtsträger dürfen über einfache Präsenten grundsätzlich nicht hinausgehen. Höherwertige Geschenke sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Bereich Compliance & Regulierung zulässig, der bei Bedarf eine Abstimmung mit dem zuständigen Rechtsbereich herbeiführt.

Die Einladung von Dritten durch die EnBW zu Fach- und Fortbildungsveranstaltungen ist zulässig, wenn der fachbezogene informative Charakter der Veranstaltung eindeutig im Vordergrund steht. Die Auswahl des Veranstaltungsorts muss alleine nach fachlichen bzw. sachlich-logistischen Gesichtspunkten erfolgt sein. Einladungen zu Veranstaltungen oder Reisen, die keine Beziehungen zur Unternehmenstätigkeit aufweisen, sind nicht gestattet.

Die Einladung von Geschäftspartnern zu Veranstaltungen, die von der EnBW in erkennbarer Weise gefördert werden, ist zulässig. Die Einladung von Amtsträgern zu solchen Veranstaltungen ist mit dem Bereich Compliance & Regulierung abzustimmen, der bei Bedarf eine Abstimmung mit dem Rechtsbereich herbeiführt.

Einladungen von Geschäftspartnern zu Veranstaltungen mit allgemeinem gesellschaftlichem Bezug (z. B. Sportveranstaltungen, Kulturevents) sind zulässig, wenn sie geschäftsüblich sind, keinen unangemessen hohen Wert haben und auch dem sonstigen persönlichen Lebensstandard der Beteiligten entsprechen. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bereich Compliance & Regulierung vorzunehmen. Die Einladung von Amtsträgern zu solchen Veranstaltungen ist in jedem Fall mit dem Bereich Compliance & Regulierung abzustimmen, der bei Bedarf eine Abstimmung mit dem Rechtsbereich herbeiführt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für die Entgegennahme von Geschenken bzw. die Annahme von Einladungen Dritter durch Mitarbeiter der EnBW.

Bei der Gewährung oder Entgegennahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen ist bereits der Eindruck zu vermeiden, unternehmerische Entscheidungen oder Entscheidungen von Amtsträgern könnten aufgrund der Zuwendung mit sachfremden Erwägungen verbunden sein.



Wir gewähren Geschenke und sprechen Einladungen zu Veranstaltungen nur dann aus, wenn sie im jeweiligen Einzelfall angemessen sind. Entsprechend verhalten wir uns bei der Annahme von Geschenken und Einladungen. Gegenüber Amtsträgern ist besondere Vorsicht geboten. In Zweifelsfällen wenden wir uns an den Bereich Compliance & Regulierung.

d) Spenden und Sponsoring

Die Gewährung von angemessenen Spenden für soziale, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke ist zulässig. Über die Gewährung von Spenden entscheidet grundsätzlich zunächst die Geschäftsführung der betreffenden EnBW-Konzerngesellschaft. Gegebenenfalls muss vor der Gewährung von Spenden eine Abstimmung mit dem Entscheiderkreis erfolgen. Barspenden sind unzulässig. Spenden an politische Parteien, ihnen nahestehende Organisationen, Amts- oder Mandatsträger oder Bewerber um ein öffentliches Amt werden nicht gewährt. Es ist bereits der Anschein zu vermeiden, dass die Gewährung von Spenden die geschäftlichen Beziehungen der EnBW zu Dritten in irgendeiner Weise beeinflussen könnte. Sämtliche Spenden des Konzerns sind im jährlich zu aktualisierenden Spendenbericht des Konzerns zusammenzufassen, der vom Bereich Medien und Markenplattformen verantwortet wird.

Mit Sponsoring-Maßnahmen verfolgt die EnBW den Zweck, eine gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und das Image des Unternehmens sowie seinen Bekanntheitsgrad zu fördern. Bei Sponsoring handelt es sich somit um Austauschgeschäfte.

Hierbei ist stets darauf zu achten, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Der Entscheiderkreis ist gegebenenfalls einzubeziehen.



Bei der Gewährung von Spenden vermeiden wir jeden Anschein, die geschäftlichen Beziehungen zu Dritten beeinflussen zu wollen. Bei Sponsoring-Maßnahmen achten wir darauf, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Weitere Informationen

- Konzernrichtlinie zum Compliance Management
- Konzernrichtlinie Einkauf
- Konzernrichtlinie zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und Bewirtungen
- Konzernrichtlinie zu Corporate Sponsoring, Mitgliedschaften, Spenden und Hochschulengagements
- Handelskodex für den Energiehandel der EnBW

Ansprechpartner

- Bereich Compliance & Regulierung H-LC
- Rechtsbereiche H-LE, H-LK, H-LM bzw. H-LN
- Bereich Medien & Markenplattformen C-KBM
- Bereich Gremien & Aktionärsbeziehungen H-G



2. Schutz von Umwelt und Natur

Die EnBW handelt umweltverträglich in allen Geschäftsfeldern. Sie versteht Umweltschutz als Konzernaufgabe und bekennt sich unter anderem zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Alle Mitarbeiter der EnBW setzen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz sowie für die hierfür geltenden innerbetrieblichen Regelungen ein. Die Führungskräfte sind angewiesen, ihre Mitarbeiter bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen und sie in ihrem Umweltbewusstsein insbesondere durch die Erfüllung ihrer Vorbildfunktion zu bestärken.

Verstöße gegen umweltrechtliche Vorgaben sind unverzüglich gemäß den festgelegten Informationsketten zu melden. Hierbei ist mindestens die zuständige Führungskraft oder der Umweltkoordinator der jeweiligen Konzerngesellschaft zu informieren.

Die Umweltgrundsätze der EnBW sind im EnBW-Intranet veröffentlicht und stellen die Konkretisierung des Unternehmensleitbilds für das Thema Umweltschutz dar. Die Detailregelungen zum Umweltmanagement sind in der Konzernrichtlinie zum Umwelt- und Energiemanagement festgelegt, die ebenfalls im Intranet eingestellt ist. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie zum Umwelt- und Energiemanagement bzw. die hiervon abgeleiteten gesellschaftsspezifischen Regelungen strikt einzuhalten.



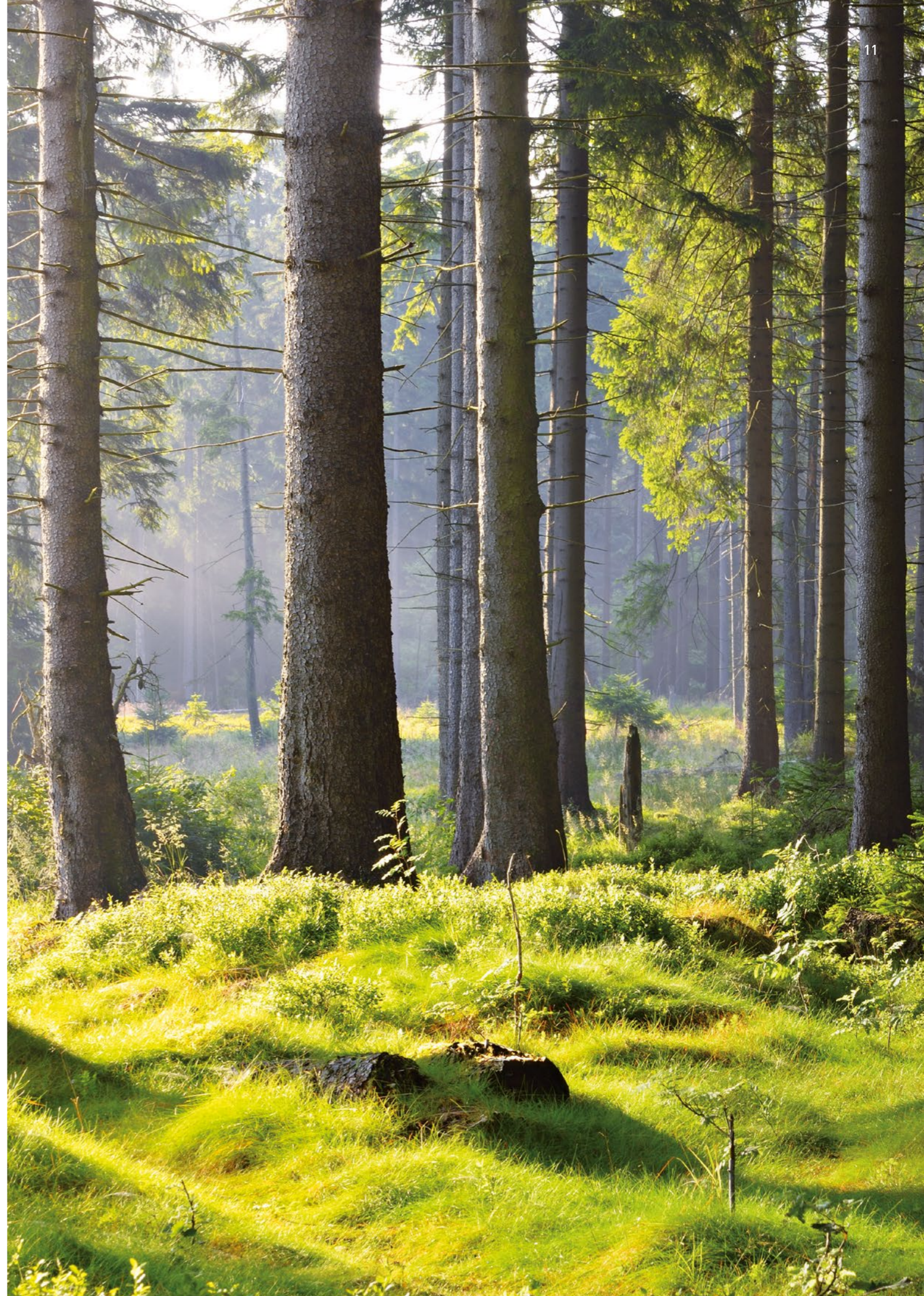
Wir bekennen uns zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und halten die Vorschriften zum Umweltschutz ein.

Weitere Informationen

- Umweltgrundsätze der EnBW
- Richtlinie zum Umwelt- und Energiemanagement und Umweltmanagementregelungen der Konzerngesellschaften

Ansprechpartner

- Bereich Umweltmanagement T-BUU
- Rechtsbereiche H-LE, H-LK, H-LM bzw. H-LN



3. Wettbewerb und Kartellrecht

a) Einhaltung der Unbundling-Vorgaben

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) richtet besondere Anforderungen (Unbundling oder Entflechtung) an Mitarbeiter von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Hiernach müssen alle Mitarbeiter des Netzbetreibers sowie alle Mitarbeiter, die Dienstleistungen für den Netzbetreiber ausüben, sicherstellen, dass diese Tätigkeiten diskriminierungsfrei erfolgen. Das heißt, der Netzbetrieb muss so gestaltet sein, dass kein Marktteilnehmer benachteiligt (diskriminiert) wird.

Dies wirkt sich im Konzern insbesondere auf den Umgang mit Informationen aus, da Netzbetreiber sogenannte Netzkundeninformationen sowie wettbewerblich relevante Netzinformationen über die eigene Tätigkeit grundsätzlich vertraulich zu behandeln haben.

Die Vorgaben aus dem EnWG werden durch das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW umgesetzt. Dies ist nicht nur für die Netzgesellschaften und Shared-Service-Bereiche von Bedeutung, sondern betrifft auch die Marktbereiche. Daraus folgt, dass Mitarbeiter aus den Marktbereichen (Erzeuger, Lieferanten oder Händler) unzulässige (unbundling-kritische) Anfragen nach Netz- bzw. Netzkundeninformationen an Netzbetreiber zu unterlassen haben.



Wir beachten die gesetzlichen Vorschriften zur Trennung der Netzbetreiber von den übrigen Unternehmensbereichen. Den Netzbetrieb gestalten wir so, dass kein Netznutzer benachteiligt wird.

Weitere Informationen

- Gleichbehandlungsprogramm der EnBW

Ansprechpartner

- Unbundling Compliance Office
unbundling-compliance@enbw.com –
Bereich Compliance & Regulierung

b) Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Die Marktwirtschaft wird durch das Kartell- und Wettbewerbsrecht geschützt und gefördert. Mitarbeiter des EnBW-Konzerns befolgen die deutschen und europäischen Kartellgesetze sowie die entsprechenden Gesetze in jedem Land, in dem der Konzern tätig ist. Der Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften kann drastische Folgen für das Unternehmen nach sich ziehen, wie z. B. Schadensersatzansprüche Dritter sowie hohe Bußgelder.

Es dürfen weder schriftlich noch auf andere Weise Vereinbarungen mit Wettbewerbern getroffen werden, um das wettbewerbliche Verhalten, insbesondere Preise, Bedingungen oder Liefergebiete, abzustimmen, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Mit Wettbewerbern dürfen keine Informationen über wettbewerbsrelevante Tatsachen ausgetauscht werden, sofern diese geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinflussen. So ist es z. B. unzulässig, über zukünftige Preismaßnahmen, Werbemaßnahmen oder Produktgestaltungen zu informieren. Die vorstehend genannten Grundsätze sind auch im Rahmen der Mitwirkung in Wirtschafts- und Fachverbänden zu beachten. Jeder Mitarbeiter distanziert sich ausdrücklich von allen unzulässigen Absprachen

und jeder Form wettbewerbswidrigen koordinierten Verhaltens. In Zweifelsfällen ist darauf hinzuweisen, dass zunächst hausintern eine kartellrechtliche Prüfung erfolgt. Jeder Mitarbeiter berichtet seiner Führungskraft über möglicherweise kartellrechtlich bedenkliche Gespräche. Geplante Treffen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der Geschäftsführung von Konzernunternehmen mit Wettbewerbern sind unter Angabe der Teilnehmer sowie des Besprechungsgegenstands zu dokumentieren.



Wir treffen mit Wettbewerbern keine Vereinbarungen über das Verhalten im Wettbewerb und tauschen mit ihnen keine Informationen über wettbewerbsbeeinflussende Tatsachen aus. Treffen mit Wettbewerbern dokumentieren wir eigenverantwortlich.

Ansprechpartner

- Bereich Recht Markt H-LM

c) Verhalten bei Marktbeherrschung

Es wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es auf dem relevanten Markt einen Marktanteil von mindestens 40 Prozent hat.

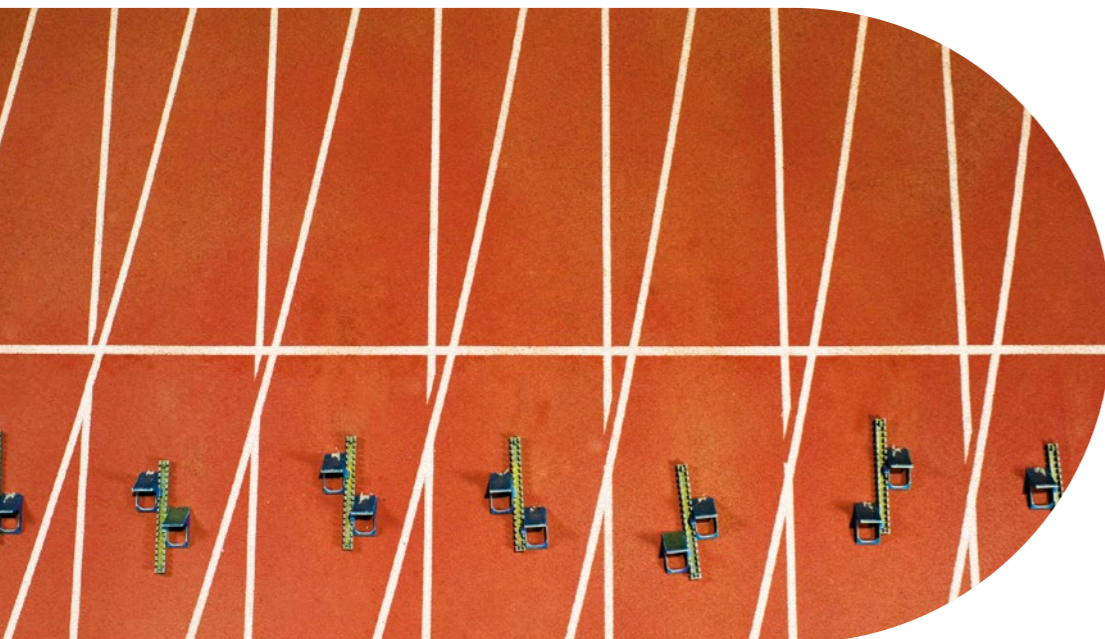
Die EnBW ist im Bereich der Grundversorgung mit Strom und Gas sowie bei der Versorgung mit Elektrowärme, Wasser und Fernwärme nach aktueller Auffassung des Bundeskartellamts marktbeherrschend. Marktbeherrschende Unternehmen dürfen ihre Vertragspartner, bei der EnBW somit vor allem ihre Kunden, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich behandeln.



Wir behandeln unsere Kunden nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich.

Ansprechpartner

- Bereich Recht Markt H-LM



4. Schutz des Unternehmens und seiner Mitarbeiter

a) Schutz des Unternehmensvermögens

Der Schutz des Unternehmensvermögens ist Aufgabe der Führungskräfte und jedes Mitarbeiters. Zusätzlich ist bei der EnBW die Revision als prozessunabhängige Einheit etabliert und erbringt mit Prüfungs- und Beratungsleistungen einen ergänzenden Beitrag zur Vermeidung geschäftsschädigender Handlungen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, das Eigentum und die Vermögenswerte des Unternehmens sorgfältig zu behandeln, um diese vor Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu schützen. Auch mit geistigem Eigentum sowie unternehmensinternen Informationen, die sich auf Prozesse, Technologien, Projektstudien, Marketing- und Werbemaßnahmen, strategische Erwägungen, die Geschäftsentwicklung etc. beziehen, muss in ebenso verantwortungsvoller Weise umgegangen werden. Die Herausgabe von Informationen an Dritte erfolgt nur im Rahmen der hierfür im Unternehmen vorgesehenen Abläufe, die in Zweifelsfällen mit der Führungskraft zu klären sind.

Ein sorgfältiger Umgang mit Unternehmenswerten schließt insbesondere auch die Einhaltung interner Vorgaben zu Bewirtungen, Dienstreisen und Spesenabrechnungen ein.



Wir gehen sorgfältig mit dem Eigentum und den Vermögenswerten der EnBW um. Insbesondere halten wir uns an die internen Vorgaben zu Bewirtungen, Dienstreisen und Spesenabrechnungen.

Weitere Informationen

- Audit Charter der EnBW-Revision

Ansprechpartner

- Bereich Revision H-LR
- Bereich Compliance & Regulierung H-LC
- Bereich Konzernsicherheit C-C
- Rechtsbereiche H-LE, H-LK, H-LM bzw. H-LN



b) Schutz der Arbeitnehmer, Arbeitssicherheit

Die EnBW schützt ihre Mitarbeiter vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität. Das Verhalten von Mitarbeitern untereinander hat sich hieran auszurichten. Jegliche Belästigung von Mitarbeitern, sei es im direkten Umgang, im Schriftverkehr, elektronisch oder verbal oder in sonstiger Weise, ist zu unterlassen. Die EnBW erwartet von ihren Mitarbeitern, dass sie die Überzeugung anderer respektieren und sie nicht zu beeinflussen versuchen. Die Privatsphäre eines jeden Mitarbeiters ist zu achten.

Die EnBW ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter, ihre Kunden sowie die Allgemeinheit vor gesundheitlichen Gefahren im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben zu bewahren. Die im Konzern bestehenden Sicherheitsvorschriften sind daher einzuhalten, gesetzliche Regelwerke und Branchenstandards sind zu beachten. Insbesondere sind vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die einschlägigen Regelwerke zu informieren und sich über den Stand der Einhaltung entsprechender Vorgaben kontinuierlich kundig zu machen.

Die Führungskräfte haben die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeitvorgaben zu überwachen und

im Bedarfsfall Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte für die betrieblichen Interessenvertretungen sind zu beachten.

Die EnBW wahrt die Privatsphäre ihrer Mitarbeiter. Mitarbeiter können sich nicht über geltendes Recht hinaus auf den Grundsatz des Schutzes ihrer Privatsphäre berufen, wenn sie EnBW-eigene Einrichtungen zur Kommunikation nutzen.



Unser Verhalten untereinander ist von gegenseitigem Respekt geprägt. Wir unterlassen jegliche Belästigung und achten die Überzeugung anderer. Wir halten die Sicherheitsvorschriften des Arbeitsschutzes ein.

Weitere Informationen

- Konzernrichtlinie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ansprechpartner

- Bereich Personal H-P
- Bereich Arbeitssicherheit T-BUA



5. Vertraulichkeit

a) Umgang mit vertraulichen Informationen, Insiderinformationen

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, vertrauliche Informationen sorgfältig aufzubewahren und darauf zu achten, dass nur Personen Zugriff und Kenntnis erhalten, welche diese Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den EnBW-Konzern benötigen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht in öffentlichen Bereichen besprochen werden, in welchen Dritte Kenntnis erlangen können, wie z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Vorgängen mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Finanzdaten, die bisher nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind) dürfen Informationen an Dritte nur herausgegeben werden, wenn diese vorab eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben. Eine solche Vertraulichkeitsvereinbarung ist mit dem Rechtsbereich abzustimmen. Für vertrauliche Informationen, die die EnBW von dritter Seite erhalten hat, gilt Entsprechendes.

Insiderinformationen sind bis zu ihrer Veröffentlichung vertraulich zu behandeln. Insiderinformationen sind Informationen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Marktpreis von Wertpapieren – hier den Börsenkurs der EnBW-Aktie – erheblich zu beeinflussen. Hierzu zählen z. B. Informationen über ein größeres Beteiligungsvorhaben. Sofern ein Mitarbeiter Kenntnis von derartigen Insiderinformationen hat, ist es ihm nicht gestattet, die von

der Insiderinformation betroffenen Wertpapiere zu erwerben, zu veräußern oder derartige Insiderinformationen an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht trifft insbesondere die in den vom Bereich Compliance & Regulierung geführten Insiderverzeichnissen des Konzerns genannten Mitarbeiter. Die Verzeichnisse werden kontinuierlich sowie in Abstimmung mit den Leitern relevanter Projekte aktualisiert. Die betroffenen Mitarbeiter werden über ihren Status informiert.



Mit vertraulichen Informationen gehen wir sorgsam um. Wir besprechen vertrauliche Themen nicht in öffentlichen Bereichen. Aktienkursrelevante Insiderinformationen nutzen wir nicht zum eigenen Vorteil und geben sie nicht an Dritte weiter.

Ansprechpartner

- Bereich Compliance & Regulierung H-LC
- Rechtsbereiche H-LE, H-LK, H-LM bzw. H-LN

Einzelthemen

b) Umgang mit IT und Datenschutz

Die EnBW ist für ihre Geschäftsprozesse und für die Aufgabenerfüllung gegenüber ihren Kunden in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit ihrer Informations- und Kommunikationseinrichtungen (IuK-Einrichtungen) angewiesen. Voraussetzung dafür ist die umfassende Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes.

Die IuK-Einrichtungen der EnBW dürfen nicht dazu verwendet werden, um die Sicherheit und Richtigkeit (Integrität) der Netzwerke oder Daten der EnBW oder von Dritten anzugreifen. Es dürfen keine Dateien unbekannter Herkunft weitergeleitet werden.

Risiken des Verlusts sowie der unbefugten Nutzung und Änderung von Daten und Informationen sind auszuschließen bzw. weitestgehend zu minimieren.

Jeder Mitarbeiter darf die IuK-Einrichtungen der EnBW nur für dienstliche Zwecke nutzen. Bei der Nutzung müssen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Urheberrechts eingehalten werden. Ehrverletzende oder diskriminierende Inhalte haben zu unterbleiben. Unbefugten ist der Zugang und Zugriff auf die IuK-Einrichtungen der EnBW zu verwehren. Bei der Nutzung der IuK-Einrichtungen der EnBW kommt grundsätzlich weder Fremdsoftware, die nicht von der EnBW freigegeben ist, noch kommen unternehmensfremde IuK-Einrichtungen in Verbindung mit den EnBW-eigenen IuK-Einrichtungen zur Anwendung. Ausnahmen bedürfen der frühzeitigen Einzelabstimmung.

Jeder Mitarbeiter muss sich bewusst sein, dass die bei der Nutzung der IuK-Einrichtungen der EnBW vorgenommenen Handlungen und abgegebenen Erklärungen der EnBW zugerechnet werden können.

Die Mitarbeiter achten daher darauf, dass keine Informationen oder Daten übermittelt werden, die nur für den EnBW-internen Gebrauch bestimmt oder umstritten sind oder unerwünschte vertragliche oder sonstige rechtliche Folgen für die EnBW haben könnten. Die EnBW behält sich vor, auf Daten zuzugreifen, die mit IuK-Einrichtungen der EnBW erstellt oder dort gespeichert werden, sofern ein solcher Zugriff nicht durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen eingeschränkt ist.

Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.



Wir achten darauf, dass Daten und Informationen der EnBW nicht verloren gehen oder unbefugt genutzt werden können. Die IuK-Einrichtungen der EnBW nutzen wir nur für dienstliche Zwecke und verwehren Unbefugten den Zugang und Zugriff. Die geltenden Datenschutzbestimmungen halten wir ein.

Weitere Informationen

- Konzernrichtlinie und Konzernstandard zur Informationssicherheit sowie Informationssicherheitsstandards

Ansprechpartner

- Datenschutzbeauftragter der jeweiligen Gesellschaft
- Leitung Informationssicherheit C-TS

c) Umgang mit Medien

Nur die in der Unternehmensorganisation vorgesehenen Personen und Stellen sind befugt, für das Unternehmen Informationen und Auskünfte, die die EnBW oder den EnBW-Konzern betreffen, an Medien zu geben. Presseanfragen sind unverzüglich an diese Stellen weiterzuleiten.



Nur eigens dafür befugte Personen dürfen Informationen über die EnBW an Medien weitergeben.

Ansprechpartner

- Bereich Kommunikation & Politik C-K

6. Risikomanagement

Das Eingehen von Risiken ist mit der Wahrnehmung unternehmerischer Chancen untrennbar verbunden. Chancen und Risiken müssen dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Risiken, die den Bestand des Unternehmens gefährden, dürfen nicht eingegangen werden. EnBW-Mitarbeiter tragen durch risikobewusstes Handeln dazu bei, Schaden vom Unternehmen abzuwenden.

Im Rahmen des Risikomanagements sind konzernweit Funktionen und Prozesse eingerichtet, um für den Konzern wesentliche Risiken zu identifizieren und hinsichtlich ihres Schadensausmaßes und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Das Konzernrisikomanagement stellt hierzu Leitlinien sowie Instrumente zum Risikomanagement auf seiner Intranetseite zur Verfügung.



Wir gehen keine Risiken ein, die den Bestand des Unternehmens gefährden.

Durch risikobewusstes Handeln tragen wir dazu bei, Schaden von unserem Unternehmen abzuwenden.

Weitere Informationen

- Konzernrichtlinie zum integrierten Risiko- und Chancenmanagement

Ansprechpartner

- Bereich Risikomanagement & IKS F-CR





7. Krisenmanagement

Zur Sicherung des EnBW-Konzerns in außergewöhnlichen und unternehmensbedrohenden Situationen ist ein Krisenmanagementsystem eingerichtet worden. Durch dieses System wird eine schnelle, effektive und abgestimmte Vorgehensweise aller Organisationseinheiten der EnBW zur Abwendung der genannten Situationen hergestellt.

Das System berücksichtigt die im EnBW-Konzern bestehenden Strukturen sowie die Erfahrungen mit Krisensituationen. Jeder Mitarbeiter hat sich in Not- und Krisenfällen an den vorgegebenen Abläufen der Konzernrichtlinie zum Krisen- und Notfallmanagement zu orientieren.



In Not- und Krisenfällen orientieren wir uns an den in der Konzernrichtlinie zum Krisen- und Notfallmanagement definierten Abläufen.

Weitere Informationen

- Konzernrichtlinie zum Krisen- und Notfallmanagement
- Intranetauftritt Bereich Krisenmanagement T-BUK

Ansprechpartner

- Bereich Krisenmanagement T-BUK

V. Umsetzung des Verhaltenskodex

Jeder Mitarbeiter hat seine Verhaltensweise an den hier niedergelegten Grundsätzen auszurichten.

Mitglieder der Geschäftsführung und Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion für alle Mitarbeiter aus. Der Einhaltung des Verhaltenskodex durch diesen Personenkreis kommt daher eine besondere Bedeutung zu. In Zweifelsfragen, welche den Verhaltenskodex oder seine Anwendung betreffen, soll jeder Mitarbeiter zunächst eine Klärung mit seiner Führungskraft, den genannten Ansprechpartnern, dem Bereich Compliance & Regulierung oder dem Rechtsbereich suchen. Dabei wird beispielsweise geklärt, wie einzelne Passagen zu verstehen sind oder wie konkretes eigenes Verhalten an den Maßstäben des Verhaltenskodex zu messen ist. Das Unternehmen bietet kontinuierlich Schulungsmaßnahmen zu Compliance-Fragen an.

In den Konzerngesellschaften ist ein standardisiertes und überwacht Internes Kontrollsystem eingerichtet, das durch seine Methodik eine hohe Sicherheit im Hinblick auf die Sicherstellung effektiver und effizienter Prozesse, einer zuverlässigen und ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung sowie der Einhaltung von Gesetzen und Regelungen gibt. Im Rahmen des internen Kontrollsystems werden auch zahlreiche Themenstellungen im Kontrollumfeld betrachtet, zu denen z. B. auch der Verhaltenskodex und weitere Compliance-Themen zählen, deren Wirksamkeit überwacht und gegebenenfalls verbessert wird.

Der Bereich Compliance & Regulierung steht allen Mitarbeitern als Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen und als Berater im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex zur Verfügung. Der Bereich Compliance & Regulierung ist, soweit gesetzlich möglich, zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich aufgefordert, sich bei allen den Verhaltenskodex betreffenden Fragen an den Bereich Compliance & Regulierung oder ihre Führungskraft zu wenden. Es wird zugesichert, dass Meldungen keinerlei negative Auswirkungen für den meldenden Mitarbeiter haben werden.

Jeder Missbrauch der Meldemöglichkeiten einschließlich wissentlich falscher Hinweise kann disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

Wesentliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten können arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Hierbei wird das Unternehmen berücksichtigen, inwieweit ein Mitarbeiter zur Aufklärung von Verstößen beigetragen hat.

Weitere Informationen

- Konzernrichtlinie zum Compliance Management

Ihr Ansprechpartner für sämtliche Compliance-Themen

Der Bereich Compliance & Regulierung steht Ihnen unter folgenden Kontaktdaten für alle Fragen zum Verhaltenskodex zur Verfügung und berät Sie zu sämtlichen Compliance-Themen.

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Bereich Compliance & Regulierung
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Telefon 0721 63-13800
bzw. intern 951-13800

Telefax 0721 63 13175
E-Mail compliance@enbw.com

Weitere Informationen finden Sie auch im Intranet und im Internet unter <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/>



EnBW Energie
Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 63-00
Telefax 0721 63-12725
www.enbw.com
info@enbw.com